

Bürgermeisteramt Althütte

Rems-Murr-Kreis

Erholungsort im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Bürgermeisteramt · Rathausplatz 1 · 71566 Althütte

PIRATENPARTEI Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
z. H. Herrn Konstantin Lübeck
Postfach 40 31

67025 Karlsruhe



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.07.2009

Unsere Zeichen
764.66 St-Wb

Telefon
95959-14

Datum
31.07.2009

Befristete Aufstellung von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl am 27. September 2009

Sehr geehrter Herr Lübeck,

die Aufstellung von Wahlplakaten wird in der Gemeinde Althütte auch bei der Bundestagswahl am 27. September 2009 restriktiv gehandhabt.

Großflächige Plakattafeln ab einer Größe von DIN-A 0 aufwärts werden vom Grundsatz her nicht zugelassen und die Zahl der aufzustellenden Plakate wird beschränkt. Gemeindeeigene Plakatflächen werden nicht zur Verfügung gestellt.

Auf Ihren o. g. Antrag wird Ihnen gemäß § 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Althütte vom 25.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung die

Erlaubnis

zur Aufstellung von je 10 Plakattafeln in der Größe DIN-A 1 an den Ortseingängen (innerhalb) bzw. entlang den jeweiligen Hauptverkehrsstraßen von Althütte und Sechselberg ab dem 24.08.2009 erteilt.

In den übrigen Teilorten der Gemeinde Althütte darf je 4 DIN-A 1 Wahlplakat angebracht werden. In den Wohngebieten darf nicht plakatiert werden.

Die in der Anlage genannten Auflagen Ziff. 1 - 11 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden nach § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Althütte vom 06.03.2007 in der derzeit gültigen Fassung keine Gebühren erhoben, da die Aufstellung der Wahlplakate überwiegend im öffentlichen Interesse ist. Etwaige Rückfragen können Sie an den Unterzeichner richten.

Der Polizeiposten Weissach im Tal erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

- Sturm -

AUFLAGEN

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instanzzusetzen.
8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.